Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

LITAUEN (Republik Litauen)

Stand: 12.08.2022

Apostille

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf litauischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) (Internationale) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung

   a) bei Wohnsitz in Litauen: ausgestellt durch das zuständige Standesamt des Wohnortes

   oder

   b) bei Wohnsitz in Deutschland: ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung in Deutschland

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) a) bei Scheidungen bis zum 30.06.2001:
   Scheidungsurkunde und zusätzlich Scheidungsurteil, wenn die Ehe durch gerichtliche Scheidung gelöst wurde
   b) bei Scheidungen vom 01.07.2001 bis zum 30.04.2004:
   Scheidungsurteil nebst Rechtskraftnachweis. Der Rechtskraftnachweis kann auch durch eine Scheidungsurkunde erbracht werden.
   c) Scheidungen nach dem 01.05.2004:
   Scheidungsurteil und/oder Scheidungsurkunde sowie eine Bescheinigung nach Artikel 36 (Anhang II) oder Artikel 66 (Anhang VIII) der Verordnung (EU) 2019/1111 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

oder

- statt a), b) bzw. c) -

ggf. Sterbeurkunde

3) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Ehescheidungen aus den Nachfolgestaaten der früheren UdSSR“

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den litauischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.